



MFPA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich III - Baulicher Brandschutz

Dipl.-Ing. Sebastian Hauswaldt

Arbeitsgruppe 3.2 - Brandverhalten von Bauarten und Sonderkonstruktionen

Dipl.-Ing. H. Fischkandl

Telefon +49 (0) 341 - 6582-153

fischkandl@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC-02 /III-468

vom 01. Juli 2015

1. Ausfertigung

Gegenstand: Bauart zur Errichtung einer nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion aus Gips-Wandbauplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60, F 90, F 120 bzw. F 180 bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN 4102-2:1977-09*.

entsprechend: BRL A, Teil 3, lfd. Nr. 2.2, Ausgabe 2014/2 - Bauarten zur Errichtung von nichttragenden Wänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

Antragsteller: **VG-ORTH GmbH & Co. KG**
Holeburgweg 24
37627 Stadtoldendorf

Geltungsdauer bis: 30. Juni 2020

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Fischkandl

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC-02/III-468 wurde erstmals am 01.07.2010 ausgestellt.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 12 Seiten und 4 Anlagen.



Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.



Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-11021-01-00

Durch die DAkkS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren (in diesem Dokument mit * gekennzeichnet). Die Urkunde kann unter www.mfpa-leipzig.de eingesehen werden. Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte und nach Bauproduktenverordnung (NB 0800) notifizierte PÜZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH (MFPA Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719
USt-Id Nr.: DE 813200649
Tel.: +49 (0) 341 - 6582-0
Fax: +49 (0) 341 - 6582-135

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber der Bauart haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1 Gegenstand

- 1.1.1.** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen aus Gips-Wandbauplatten nach DIN EN 12859: 2011-05 der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60, F 90, F 120 bzw. F 180, gemäß DIN 4102-2: 1977-09, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, F 60-A, F 90-A, F 120-A bzw. F 180-A.

Die Einstufung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gilt bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN 4102-2: 1977-9.

An die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Wandkonstruktion, ausgeführt als nichttragende Wandkonstruktion mit Gips-Wandbauplatten, werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß BRL A, Teil 3, lfd. Nr. 2.2, Ausgabe 2014/2 für nichttragende innere Trennwände gestellt.

- 1.1.2.** Die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion besteht im Wesentlichen aus horizontal angeordneten 60, 80 oder 100 mm dicken, massiven Gips-Wandbauplatten nach DIN EN 12859: 2011-05 gemäß Abschnitt 4. Weitere Angaben sind Tabelle 1 sowie den Anlagen 2 bis 4 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1.** Die Wandkonstruktionen sind gemäß Abschnitt 2 in Verbindung mit Abschnitt 4 dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aus massiven Gips-Wandbauplatten, mittlerer oder hoher Rohdichte nach DIN EN 12859: 2011-05 zu erstellen. Die Gips-Wandbauplatten müssen die Randbedingungen, wie sie in DIN EN 12859: 2011-05 festgelegt sind, erfüllen.
- 1.2.2.** Die die Wandkonstruktion aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens der gleichen Feuerwiderstandsklasse wie die Wandkonstruktion angehören.
- 1.2.3.** Die Klassifizierung nach DIN 4102-2: 1977-09 gilt nur, wenn die Wandkonstruktion an der tragenden Boden- bzw. Deckenkonstruktion (Massivdecke) gemäß Abschnitt 4.4 dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses befestigt wird.
- 1.2.4.** Soweit in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht anders ausgeführt gelten die Bestimmungen der DIN 4103-2: 2010-11, hier sind auch die Anforderungen hinsichtlich der Wandlängen zu beachten. Die Wandkonstruktion darf mit Wandhöhen im Bereich des Brandschutzes gemäß DIN 4103-2: 2010-11, maximal jedoch 5,53 m (siehe hierzu die Angaben in Anlage 2, Tabelle 2.1) hergestellt werden.
- 1.2.5.** Durch zusätzliche übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke und Bekleidungen (Stahlblech ausgenommen), z.B: Putz, Verspachtelungen, Fliesen oder Verblendung wird die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion in ihrer Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt. Gegebenenfalls sind bei der Verwendung von brennbaren Baustoffen jedoch bauaufsichtliche Anforderungen zu beachten.
- 1.2.6.** Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht unmittelbar gegenüberliegend eingebaut werden. Weitere Angaben zum Einbau ist Abschnitt 4.3 zu entnehmen.

- 1.2.7.** Durch die klassifizierten raumabschließenden Wandkonstruktionen dürfen einzelne elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Aussparungsquerschnitt mit Mörteln nach DIN EN 13279-1: 2008-11 vollständig verschlossen wird.

Für die Durchführung von gebündelten elektrischen Leitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nach DIN 4102-9: 1990-05, nachzuweisen ist; es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.

- 1.2.8.** Für die Durchführung von Rohrleitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nach DIN 4102-11: 1985-12, DIN 4102-12: 1998-11 bzw. DIN 4102-6: 1977-09, nachzuweisen ist; es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.

- 1.2.9.** Wenn in raumabschließenden Wandkonstruktionen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Feuerschutzabschlüsse, Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen oder Verglasungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wandkonstruktion nach DIN 4102-5: 1977-09, DIN 4102-6: 1977-09 bzw. DIN 4102-13: 1990-05 nachzuweisen; es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.

- 1.2.10.** Sofern weitergehende, beispielsweise den Schallschutz oder Wärmeschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

- 1.2.11.** Der Antragsteller erklärt, dass in der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass er - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt macht. Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen und der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises. Es ist bei den verwendeten Bauprodukten darauf zu achten, dass die dort angegebenen Verwendbarkeitsnachweise gültig sind.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauproduktbezeichnung/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaße) [mm]	Rohdichte (Nennrohddichte) [kg/m ³]	bauaufsichtliche Benennung nach Bauregelliste (BRL)
Massive Gips-Wandbauplatte mittlerer oder hoher Rohdichte nach DIN EN 12859	≥ 60, 80, 100	≥ 800	A1 nichtbrennbar
Gipskleber nach DIN EN 12860	---	---	A1 nichtbrennbar
Mineralwolle (Schmelzpunkt > 1000 °C)	---	≥ 120	A1 nichtbrennbar
Mineralwolle-Randstreifen (Schmelzpunkt > 1000 °C)	≤ 13	---	A1 nichtbrennbar

2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Grundlage für die Erstellung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bildet der Prüfbericht Nr. 86 642 Au/PI der MPA Braunschweig vom 16.05.1986.

2.3 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackungen, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die Bauprodukte der Bauart vor Beschädigung, erhöhten Temperaturbeanspruchungen und vor unzuträglicher Feuchtebeanspruchung, wie Niederschlägen oder hoher Baufeuchte, geschützt werden (z.B. Abdecken mit Folie). Weiterhin sind die Herstellerangaben zu beachten.

3 Übereinstimmungsnachweis

- (1) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.2, Ausgabe 2014/2.

Danach muss der Anwender, der die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion aus Gips-Wandbauplatten erstellt hat, in einer schriftlichen Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) bestätigen, dass die von ihm ausgeführte Wand den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

- (2) Der Anwender, der die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion aus Gips-Wandbauplatten erstellt, muss im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises eine Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Bauprodukte vornehmen.



4 Bestimmungen für die Ausführungen

4.1 Bestimmungen für die ausführenden Firmen

Die Errichtung/der Aufbau der nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion ausgeführt aus Gips-Wandbauplatten darf nur vom Unternehmen ausgeführt werden, die für diese Arbeiten geeignet sind.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen zu dem konstruktiven Aufbau der Wandkonstruktion sowie die Einhaltung der Einbaubedingungen sind hierbei zu beachten.

4.2 Konstruktiver Aufbau der Wandkonstruktion aus Gips-Wandbauplatten

Soweit in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen nach DIN EN 12859: 2011-05.

Die massiven Wandbauplatten (ohne Hohlräume) mit Nennabmessungen von $l \times b \geq 400 \text{ mm} \times 500 \text{ mm}$ und einer Nenndicke gemäß Abschnitt 1.1.2 sowie Tabelle 2 (Anlage 2) sind werkmäßig aus Calciumsulfat und Wasser hergestellt. Die Gips-Wandbauplatten müssen eine mittlere bis hohe Rohdichte gemäß DIN EN 12859: 2011-05 aufweisen.

Die Platten müssen grundsätzlich über eine Nut- und Federausbildung im Bereich der Stoß- und Lagerflächen gemäß DIN EN 12859: 2011-05 verfügen. Sowohl die Lager- als auch die Stoßfugen der Platten müssen vollflächig unter Verwendung von Gipskleber nach DIN EN 12860: 2002-07 im Verband verklebt werden.

Die Lager- als auch die Stoßfugen der Platten sind weiterhin mit Gipskleber zu verspachteln.

4.3 Einbauten

Hinsichtlich des Einbaus von Steckdosen und Leitungen sind die Randbedingungen von Abschnitt 1.2.6 und 1.2.7 zu berücksichtigen.

Die Einbauten mit einem maximalen Außendurchmesser von $d = 65 \text{ mm}$ dürfen in die Wandkonstruktion mit einer Tiefe von $t \leq 40 \text{ mm}$ eingreifen. Der vorliegende Restquerschnitt der Gips-Wandbauplatten in diesem Wandbereich muss eine Dicke von $d \geq 60 \text{ mm}$ aufweisen. Sollte dies nicht möglich sein, sind nur Aufputzdosen zulässig.

Der Abstand von gegenüberliegenden gemäß oben genannten Einbauten muss horizontal und auch vertikal $a \geq 666 \text{ mm}$ betragen.

4.4 Ausführung der Anschlüsse

Die die Wandkonstruktion aussteifenden Bauteile müssen mindestens die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion aus Gips-Wandbauplatten aufweisen.

4.4.1. Ausführung der seitlichen Wandanschlüsse

Die seitlichen Wandanschlüsse an Massivbauteile sind bei einer Fugenbreite von $b \leq 40 \text{ mm}$ durch den Einbau von Streifen aus Mineralwolleplatten (nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000 \text{ °C}$, Rohdichte $\rho \geq 120 \text{ kg/m}^3$) größer oder gleich der Fugenbreite vom Boden- bis zum Deckenanschluss dicht zu schließen und elastisch auszuführen, so dass die seitlichen Ränder gemäß der oben genannten Ausführung mit den Mineralfaserplatten abgedichtet werden. Alternativ können bei entsprechender Fugenbreite auch Mineralwolle-Randdämmstreifen mit einer Dicke $d \leq 13\text{-}3 \text{ mm}$ (nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000 \text{ °C}$) eingesetzt werden. Die Mineralwolle-Randdämmstreifen können hierbei eine Stauchung von $\leq 3 \text{ mm}$ aufweisen. Weiterhin sind die Mineralwolleplatten/-Randdämmstreifen mit der Wand- und der massiven



Anschlusskonstruktion (seitlicher Wandanschluss) mit Gipskleber zu verbinden. Sofern die Streifen nicht die volle Wandbreite besitzen, ist die verbleibende Fuge mit Gipskleber zu verschließen.

Es sind hierbei auch weiterhin die Forderungen gemäß DIN 4103-2: 2010-11 zu beachten.

4.4.2. Ausführung des Boden- und Deckenanschlusses

Die Ausführung des oberen und unteren Wandanschlusses an die massive Boden- und Deckenkonstruktion der aussteifenden Bauteile kann wie folgt ausgeführt werden:

- unten starr (Bodenanschluss) und oben elastisch (Deckenanschluss) angeschlossen (Variante 1) bzw.
- unten elastisch (Bodenanschluss) und oben gleitend (mit Mineralfaserplatten und Stahlwinkeln, Deckenanschluss) (Variante 2).

Für die Variante 1 ist die untere Wandfuge als Klebefuge und die obere Fuge bei einer Fugenhöhe von $h \leq 15$ mm gemäß den Anforderungen von Abschnitt 4.4.1 elastisch mit einer Mineralwolleplatte (nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, Rohdichte $\rho \geq 120$ kg/m³) mit einer Dicke größer oder gleich der Fugenhöhe oder alternativ mit Mineralwolle-Randdämmstreifen mit der Dicke $d \leq 13-3$ mm (nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C) bei einer Höhe der oberen Fuge von $h \leq 13$ mm auszuführen. Die Mineralwolle-Randdämmstreifen können hierbei eine Stauchung von ≤ 3 mm aufweisen. Des Weiteren sind die Mineralwolleplatten im Bereich des Deckenanschlusses mit der Wand- und der massiven Anschlusskonstruktion vollflächig mit Gipskleber zu verbinden. Bei Streifen, die nicht die volle Wanddicke besitzen, ist die verbleibende Fuge mit Gipskleber zu verschließen.

Für Variante 2 ist der untere Bodenanschluss elastisch mit einer Mineralwolleplatte (nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, Rohdichte $\rho \geq 120$ kg/m³) mit einer Dicke größer oder gleich der Fugenhöhe ($h \leq 13$ mm) oder alternativ mit Mineralwolle-Randdämmstreifen mit der Dicke $d \leq 13-3$ mm (nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C) und einer Breite gleich der Wanddicke auszuführen. Die Mineralwolleplatten sind im Bereich des Bodenanschlusses mit der Wand- und der massiven Anschlusskonstruktion zu verkleben.

Der obere gleitende Wandanschluss ist wie folgt auszuführen. Die Fuge des Deckenanschlusses zwischen der Wand- und der Anschlusskonstruktion ist bei einer Fugenhöhe von $h \leq 40$ mm ebenfalls mit Mineralwolleplatten (nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, Rohdichte $\rho \geq 120$ kg/m³) mit einer Dicke größer oder gleich der Fugenhöhe und einer Breite gleich der Wanddicke abzudichten und mit der Wand- und Anschlusskonstruktion zu verkleben. Weiterhin erfolgt eine beidseitige Sicherung der Wand im oberen Deckenanschluss mit Stahlprofilen L 60 x 40 x 2, welche bündig an der Wandkonstruktion anliegen. Die Schenkel der Stahlwinkel sind im Bereich der Gips-Wandbauplatten (oberer Wandanschluss) mit einer Überlappungsbreite von $a \geq 20$ mm im Bereich der Wandkonstruktion auszuführen. Die Befestigung der Stahlwinkel an der oberen Deckenanschlusskonstruktion hat mit geeigneten Dübeln und mit Schrauben (M6) in einem Befestigungsabstand von $e \leq 800$ mm zu erfolgen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Die Anforderungen an die Brandschutzwirkung der Wandkonstruktionen sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

- (1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 ff der Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW S 256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 21.03.2013 (GV. NRW S.142) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 3, lfd. Nr. 2.2, Ausgabe 2014/2 erteilt.
- (2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Str. 2 b, 04319 Leipzig, einzulegen.
- (3) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 01. Juli 2015

L. Weiße

Dipl.-Ing. L. Weiße
Prüfstellenleiter



Normen und Richtlinien

DIN 4102-2: 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 2: Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4: 1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-5: 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-6: 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Lüftungsleitungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-9: 1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-11: 1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-12: 1998-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 12: Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen; Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-13: 1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4103-2: 2010-11	Nichttragende innere Trennwände - Teil 2: Trennwände aus Gips-Wandbauplatten
DIN EN 12859: 2011-05	Gips-Wandbauplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 12860: 2002-07	Gipskleber für Gips-Wandbauplatten - Begriffe, Anforderungen, Prüfverfahren
DIN EN 13279-1: 2008-11	Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel - Teil 1: Begriffe und Anforderungen

Weitere Literatur

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000

Bauregelliste A, Teil 3, lfd. Nr. 2.2, Ausgabe 2014/2





Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion aus Gips-Wandbauplatten hergestellt hat:

- Baustelle bzw. Gebäude:

- Datum der Herstellung:

- Feuerwiderstandsklasse „F 30-A , F60-A , F90-A , F120-A , F180-A“*)

Hiermit wird bestätigt, dass die nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion bestehend aus Gips-Wandbauplatten entsprechend den Abschnitt 4 einschließlich der Unterabschnitte sowie den zugehörigen Anlagen 2 bis 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC 02/III-468 hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC 02/III-468 der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH vom 1. Juli 2015 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat *)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 Ausführung der Mindestwanddicken

Tabelle 2.1 Ausführungen der Mindestwanddicken in Abhängigkeit der Wandhöhen

Zeile	Konstruktionsart gemäß	Wandhöhe	Mindestwanddicke d [mm] der Gips- Wandbauplatten für die Feuerwiderstandsklassen				
			F 30	F 60	F 90	F 120	F 180
1	DIN 4102 Teil 4	gemäß DIN 4103 Teil 2 jedoch begrenzt auf $\leq 5,0$ m	60	80	80	80	100
2	Abschnitt 4	$\leq 5,53$ m	100	100	100	100	100



Anlage 3 Konstruktiver Aufbau – elastischer Anschluss Variante 1

Plattenformat:
60 / 80 / 100 x 500 x 666 mm
Rohdichte nach DIN EN 12659:
Mittlere oder hohe Rohdichte

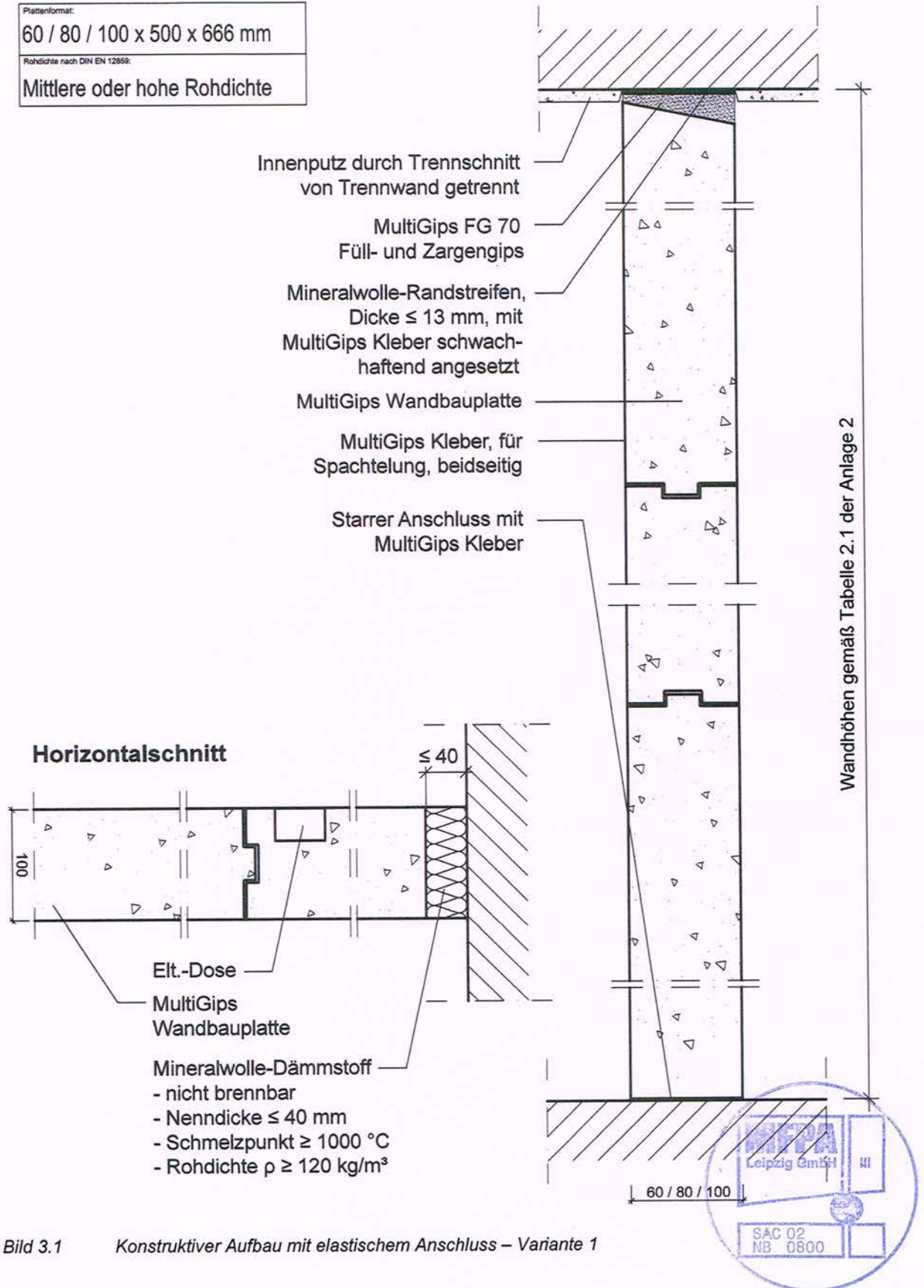


Bild 3.1

Konstruktiver Aufbau mit elastischem Anschluss – Variante 1

Plattenformat:
60 / 80 / 100 x 500 x 666 mm
Rohdichte nach DIN EN 12602:
Mittlere oder hohe Rohdichte

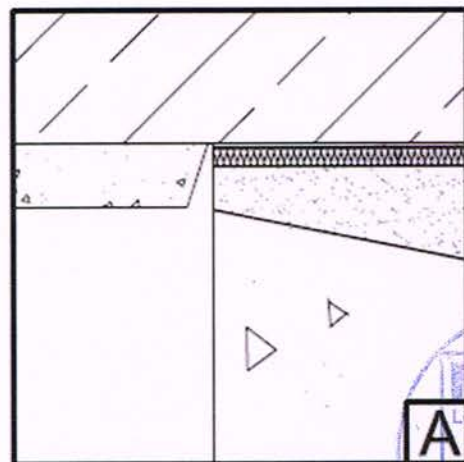
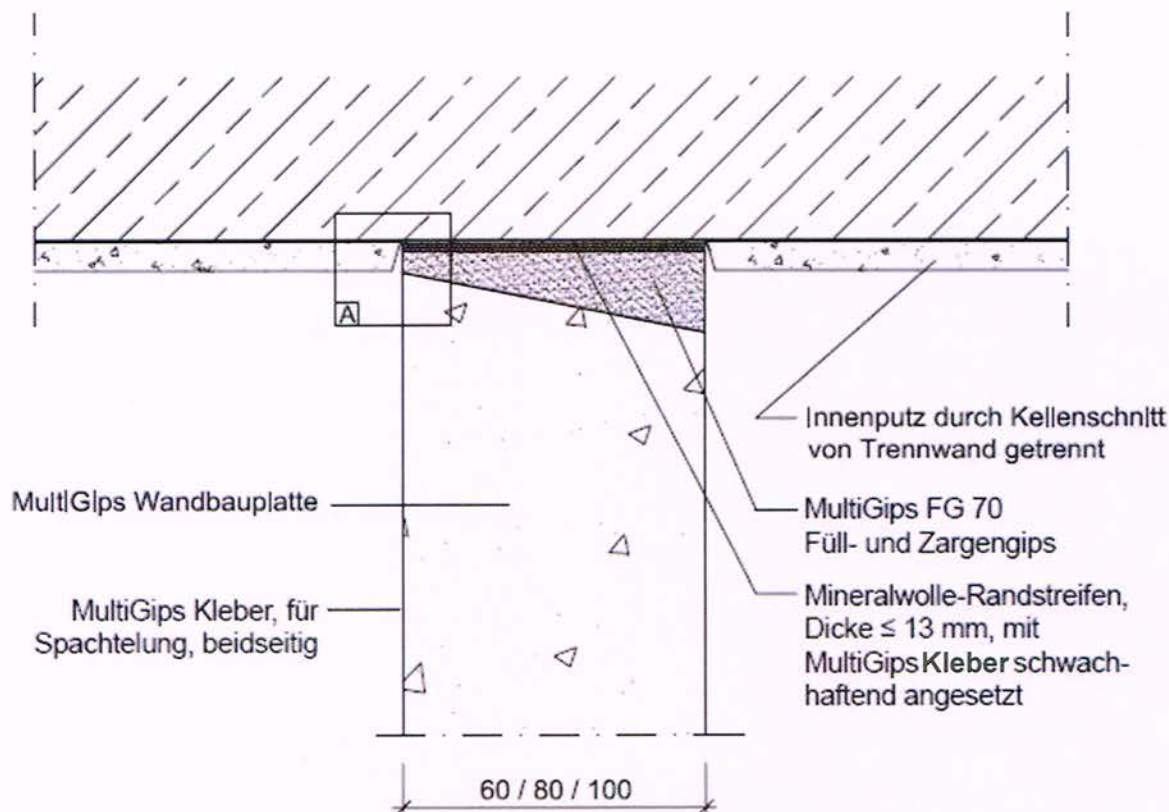


Bild 3.2 Elastischer Deckenanschluss – Variante 1

Anlage 4 Konstruktiver Aufbau – gleitender Anschluss Variante 2

Plattenformat:
60 / 80 / 100 x 500 x 666 mm
Rohdichte nach DIN EN 12859:
Mittlere oder hohe Rohdichte

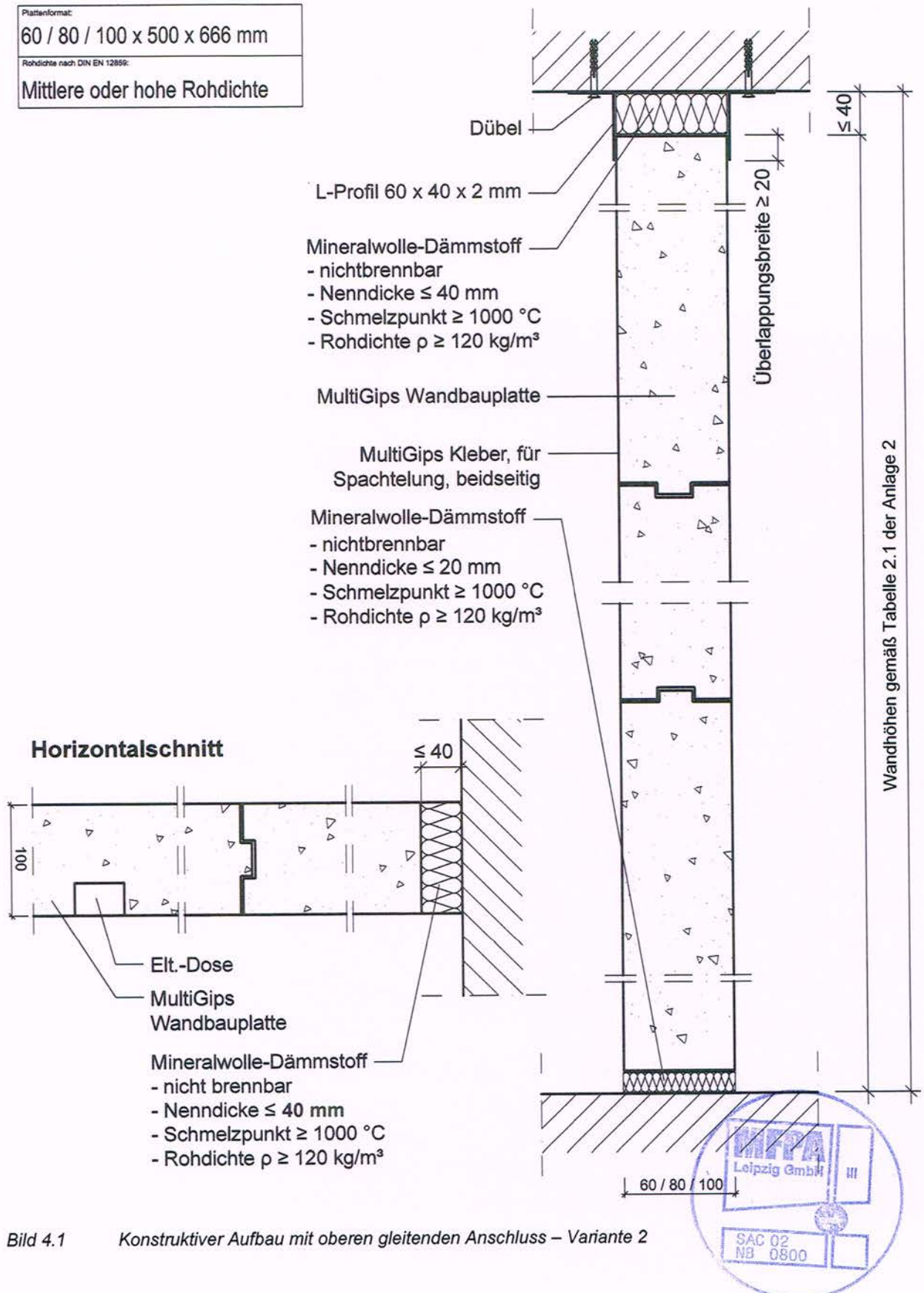


Bild 4.1 Konstruktiver Aufbau mit oberen gleitenden Anschluss – Variante 2

Plattenformat:
60 / 80 / 100 x 500 x 666 mm
Rohdichte nach DIN EN 12692
Mittlere oder hohe Rohdichte

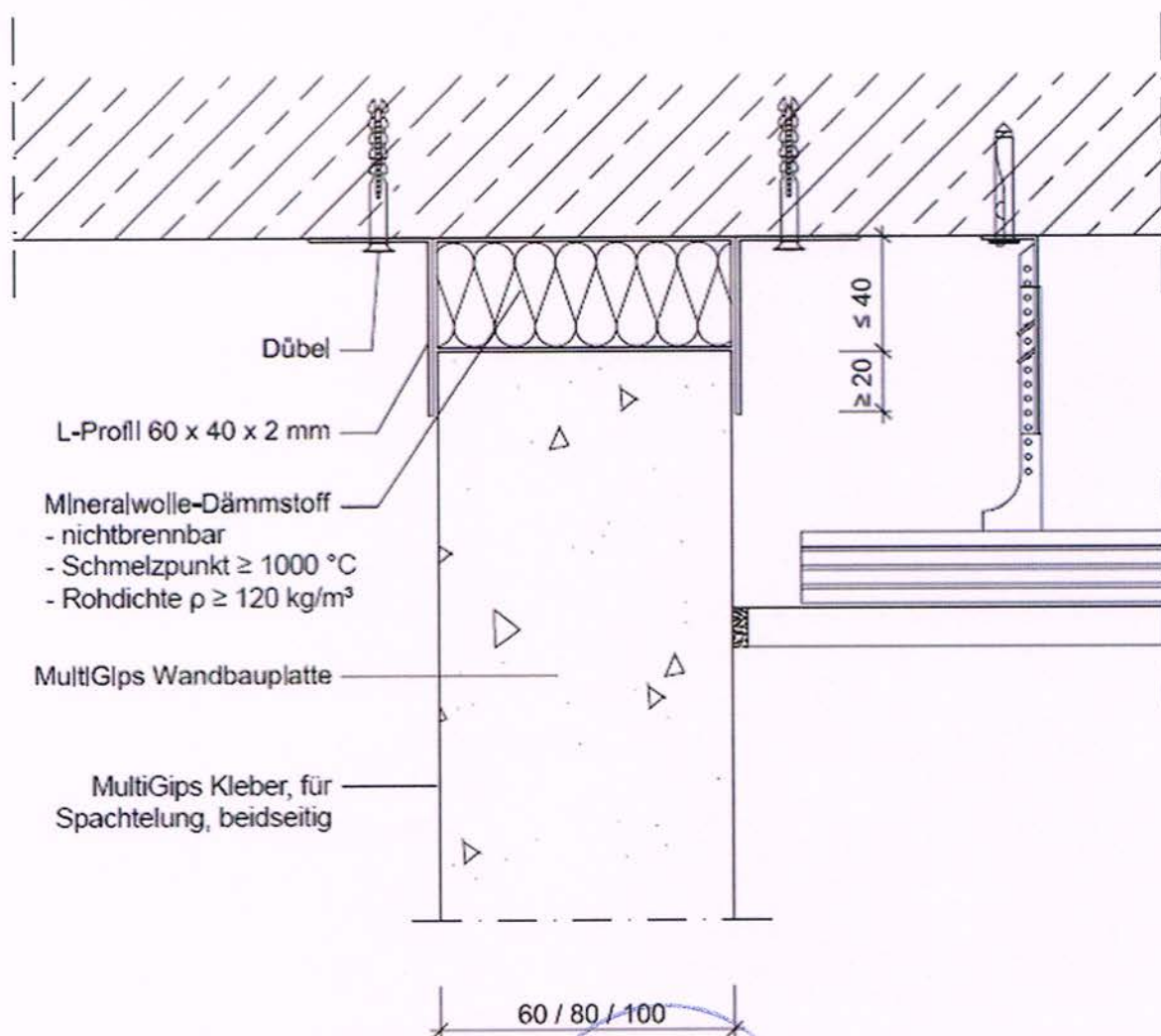


Bild 4.2 Gleitender Deckenanschluss – Variante 2

